

Deutsches Rechnungslegungs Standards  
Committee e. V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Berlin, 28. September 2012

## **Anmerkungen zum Entwurf des DRSC „Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der „Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC“ nehmen zu können.

Die Einbeziehung des Begriffs „gesamtwirtschaftliches Interesse“ in die Präambel des DRSC haben wir seinerzeit sehr positiv gewertet, wenngleich die Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse nicht durchgängig mit entsprechenden Satzungsregelungen und der entsprechenden Besetzung der Gremien umgesetzt wurde.

Auch das dritte Ziel der Präambel, die internationale Vertretung, weist darauf hin, dass die Interessen der „deutschen Wirtschaft“ von Bedeutung sind. Dies ist nur konsequent, da dem DRSC durch das Bundesjustizministerium Aufgaben übertragen worden sind und er als „Deutscher Standardsetzer“ auftritt, was nicht zuletzt durch den Namen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. untermauert wird. Folglich sollten die „Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC“ die Ziele der Präambel widerspiegeln und konkretisieren.

Das gesamtwirtschaftliche Interesse in der Präambel soll sicherstellen, dass die Interessen aller bilanzierenden Unternehmen, und damit auch die Interessen der kleinen und mittleren, in der Regel nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in den Positionen, Stellungnahmen und sonstigen Aktivitäten des DRSC berücksichtigt werden. Deren Abschlüsse werden in der Regel von Steuerberatern erstellt. Der Standardsetzer, dem nach § 342 HGB bestimmte Aufgaben übertragen werden, muss gewährleisten, dass seine Empfehlungen und Interpretationen unabhängig sind. Es sind folglich nicht nur die verschiedenen Eingaben von Mitgliedern oder sonstiger Dritter zu berücksichtigen. Die DRSC-Gremien, die die Stellungnahmen und Positionen erarbeiten und verabschieden, müssen das gesamtwirtschaftliche Interesse der bilanzierenden Unternehmen tatsächlich entwickeln und vertreten. Dies muss gerade auch in jenen Eilfällen gelten, in denen das zuständige Gremi-

Bundessteuerberaterkammer  
Behrensstr. 42  
10117 Berlin

Deutscher Industrie-  
und Handelskammertag e. V.  
im Haus der  
Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Zentralverband des  
Deutschen Handwerks e. V.  
Mohrenstr. 20 / 21  
10117 Berlin

um des DRSC (vgl. Seite 3 unten) ohne Konsultation eine Stellungnahme erstellen bzw. sich positionieren muss.

Der in Ziffer 4 erwähnte Ausgleich der Interessen verschiedener Stakeholder sollte daher auch unter dem Aspekt des gesamtwirtschaftlichen Interesses erfolgen bzw. an dieser Stelle explizit erwähnt werden.

Die Bevorzugung einer Interessensgruppe soll mit Begründung möglich sein (vgl. Ziffer 4, Seite 4 unten). Zudem soll das maßgebliche Kriterium zur Bevorzugung eines Stakeholderinteresses stets das „öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche Interesse“ sein. Unklar ist unseres Erachtens die Bedeutung bzw. das Verständnis von „öffentliches, insbesondere gesamtwirtschaftliches Interesse“. Das gesamtwirtschaftliche Interesse ergibt sich aus der Abwägung und dem Ausgleich der Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft und damit den unterschiedlichen Interessen von kleinen, mittleren, großen Unternehmen und ihren Abschlusserstellern. Das öffentliche Interesse wird dagegen als unbestimmter Rechtsbegriff im Strafrecht und öffentlichen Recht verwendet. Es bezeichnet kurz gesagt die Belange der Allgemeinheit im Gegensatz zu Individualinteressen, wenn dies auch im Einzelfall nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung gewonnen werden kann. Die Satzung des DRSC deutet jedoch darauf hin, dass es sich nur um das gesamtwirtschaftliche Interesse handeln kann. Folglich sollte in den Leitlinien ein Bezug auf ein „öffentliches Interesse“ gestrichen werden. Zudem kann unseres Erachtens die Bevorzugung der Interessen einer Interessensgruppe grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn diese Interessen dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entsprechen.

Wir erachten die Betonung der unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus der unterschiedlichen Relevanz des Kapitalmarktes ergeben können, wie in Ziffer 5 erwähnt, als äußerst wichtig. Insofern sind die Erläuterungen zum HGB-Fachausschuss und den Belangen der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen positiv zu werten. Die Einrichtung des HGB-Fachausschusses war aus unserer Sicht wichtig und konsequent. Denn die Interessen der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die weitergehend und ausschließlich nach HGB Rechnung legen, weichen von jenen der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, die in der Regel dem Kapitalmarkt nahe stehen, ab. Diese unterschiedlichen Interessen bedingen daher auch separate Fachausschüsse, wie in Ziffer 5 erwähnt. Das HGB ist nach wie vor für kleine und mittlere Unternehmen sowie für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, aber auch Konzerne, von großem Interesse, wie nicht zuletzt aktuelle Studien zeigen. Beispielhaft sei die empirische Untersuchung der Konzernabschlüsse 2010 durch den BDI zusammen mit Ernst & Young sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg genannt, in der als Fazit ausgeführt wird, dass das neue Bilanzrecht (Anm.: gemeint ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) jedenfalls für den Mittelstand den IFRS und den IFRS for SME überlegen ist.

Allerdings führt die Betonung der Interessen der Nutzerseite zu Fragen. Das DRSC hat laut seiner Satzung grundsätzlich die Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse als Ziel. Der HGB-Abschluss dient nicht nur der Informationsfunktion, sondern auch dem Gläubigerschutz und als Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen. Das muss das DRSC bei der Ermittlung des gesamtwirtschaftlichen Interesses berücksichtigen.

Eine Herausforderung werden für das DRSC Diskussionen sein, die im Interesse einer bestimmten Unternehmensgruppe und damit auch eines Fachausschusses sind, jedoch unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf andere Unternehmensgruppen haben werden. Praktische Beispiele sind Diskussionen, die einen befreienden IFRS-Einzelabschluss oder auch die Einführung von IFRS for SME/IFRS für KMU fordern. Diese Forderung ist aus Sicht der bereits nach IFRS-bilanzierenden Unternehmen nachvollziehbar. Da die mittelbaren Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die nicht IFRS-bilanzierenden Unternehmen und ihrem Interesse, auch künftig nach HGB bilanzieren zu können, nicht von der Hand zu weisen sind, müssen auch deren Interessen in solche Diskussionen beim DRSC einbezogen werden – zur Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Interesses. Dies muss erst recht bei Diskussionen und Entwicklungen, die mittelbare Auswirkungen auf die europäischen Rechnungslegungsrichtlinien, die Kapitalerhaltung etc. haben, gelten. Insofern muss das DRSC das Interesse auch der Unternehmen angemessen berücksichtigen, die das HGB u. a. auch wegen der Kapitalerhaltungs- und Ausschüttungsbemessungsfunktion, aber auch wegen der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz behalten wollen. Konkret heißt dies, dass die große Mehrheit der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in originär sie betreffenden Fragen der Bilanzierung, die vorrangig im HGB-Ausschuss zu adressieren sind, de facto nicht marginalisiert werden darf.

Die Betonung der Auswirkungen der Rechnungslegung für die Jahresabschlüsse auf die Konzernrechnungslegung (vgl. zu Ziffer 3, Seite 3), gilt auch umgekehrt. Das DRSC sollte bei seiner Aufgabe, der Erstellung von Standards zur Konzernrechnungslegung, stets die Ausstrahlung dieser Standards auf die Einzelabschlüsse der Unternehmen, insbesondere auch der kleineren und mittleren Unternehmen, berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schwenker  
Bundessteuerberaterkammer

Matthias Lefarth  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Annika Böhm  
Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e. V.